

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Angebot und Auftragserteilung

Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Bestellung wird nur rechtsverbindlich, wenn wir sie in angemessener Frist schriftlich bestätigen oder ausführen.

Wir behalten uns vor, nach Erhalt eines Kaufvertrages diesen auf Unterkalkulation zu prüfen und gegebenenfalls abzulehnen.

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind vollständig und schriftlich auf dem Kaufvertrag festzuhalten.

Die in dem Kaufvertrag aufgeführte Materialzusammenstellung ist vollständig und abschließend. Weitere im Einzelfall notwendige, bzw. sinnvolle Materialergänzungen sind im Wege eines Nachverkaufs zu erwerben.

Der Käufer ist an die Bestellung drei Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist zustande gekommen, wenn der Verkäufer innerhalb dieser Frist dem Zustandekommen des Vertrages nicht ausdrücklich widerspricht. Eine Auftragsbestätigung gilt nicht als Widerspruch. Bei Abweichungen zwischen der Auftragsbestätigung und diesem Vertragstext ist der Vertrag mit dem hier vereinbarten Inhalt geschlossen."

2. Preise und Zahlungskonditionen

Alle im Kaufvertrag genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Kaufpreis ist vor Lieferung unter Berücksichtigung der Anzahlung fällig. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat grundsätzlich ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf unser Geschäftskonto zu erfolgen. Besondere zusätzlich vereinbarte Arbeiten, die nicht im Kaufpreis enthalten sind, werden nach Lohn- und Materialaufwand mit dem im Zeitpunkt der nachträglichen Vereinbarung geltenden und von uns nach billigem Ermessen festgesetzten Preisen berechnet.

Bei verspäteter Zahlung der Abschlagsrechnungen (2 Wochen nach Ausstellung), muss der Kunde eine eventuelle Preiserhöhung durch den Lieferanten voll übernehmen. Für die Berechnung wird der zum Tag der Auftragserteilung genommene Wert zugrunde gelegt.

Bei einvernehmlicher Auftragsänderung oder Stornierung sind die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen voll zu ersetzen.

Gerät ein Kunde mit seiner Leistung in Verzug, sind wir berechtigt nach Ablauf einer dem Kunden schriftlich mitgeteilten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz gemäß Ziffer 2.1 zu verlangen.

2.1 Als Schadenersatz können wir vom Kunden 30 % des Kaufpreises ohne Abzüge verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist. Im Falle besonders hoher Schäden, wie z.B. bei Sonderanfertigungen, bleibt es uns vorbehalten an Stelle der Schadenersatzpauschale einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.

3. Lieferung

Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Verlangt der Kunde nach Auftragserteilung eine Abänderung des Auftrages, reicht er Unterlagen oder Pläne unvollständig oder verspätet ein oder verzögert er die Projektierung durch Vereinbarung eines späteren Ortstermins oder leistet er die Anzahlung verspätet oder versäumt er eine sonstige Mitwirkungspflicht, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der durch dieses Umstände bedingten Verzögerung. Gleiches gilt für Fälle höher Gewalt, wenn hierdurch die Lieferung verzögert oder erschwert wird.

Wir sind von der Lieferpflicht befreit, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind und wir ferner nachweisen, dass wir uns vergeblich um die Beschaffung gleichartiger Ware bemüht haben.

Über die genannten Umstände haben wir den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen und die geleistete Anzahlung unverzüglich zu erstatten.

Sollte im Rahmen einer technischen Weiterentwicklung einer der Vertragsgegenstände die Produktion seitens des Herstellers auf das Nachfolgemodell umgestellt worden sein, behalten wir uns vor, den Vertragsgegenstand durch dessen Weiterentwicklung zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet diesen Austausch zu akzeptieren, wenn die Weiterentwicklung bezogen auf den Vertragsgegenstand mindestens die gleiche Leistung erzielt und zu gleichen Konditionen verkauft wird.

Verzögert sich die Ausführung der Lieferung durch Verschulden des Kunden, so ist dieser verpflichtet den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Höhe des entstandenen Schadens müssen wir nachweisen.

Bei Abrufverträgen ist der Kunde zur Abnahme der gesamten vertraglich vereinbarte Menge verpflichtet, es sei denn, es ist ein Abrufauftrag mit Änderungsmöglichkeit vereinbart. Sollte nach Ablauf dieser Zeit oder wenn keine Zeit vereinbart wurde nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsschluss der Auftrag noch nicht vollständig abgerufen worden sein, sind wir berechtigt, die Restmenge zur Lieferung bereitzustellen und den Restkaufpreis zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt/Vorkaufsrecht

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag unser Eigentum. Der Kunde ist nicht berechtigt bis zur vollständigen Bezahlung, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen oder anderweitig zu verfügen.

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den Kunden an Dritte ohne Offenlegung gegenüber dem Kunden abzutreten.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 30 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Für die Bewertung der Sicherheit ist bei den von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unser Fakturenwert und bei zur Sicherheit abgetretenen Forderungen die Höhe der abgetretenen Forderungen maßgeblich.

5. Gewährleistung

Abweichende Darstellungen von Außengeräte (Mitsubishi) Wasserspeichern, Wärmetauscher, Solarkollektoren, Modulen etc. im Prospektmaterial oder von Musterausstellungsstücken sind unvermeidlich und stellen keinen Mangel dar, sofern der Kaufgegenstand nur unerheblich abweicht. Angaben über Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte usw. sind als annähernd zu betrachten und sind nur dann verbindlich, wenn diese zwischen dem Kunden und uns ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Voraussetzung für diese Gewährleistungsansprüche ist, dass der Besteller seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

Der Kunde ist verpflichtet die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitätsmängel und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge wegen offensichtlicher Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von einer Woche ab Lieferung der Ware beim Kunden bei uns eingeht.

Entsprechendes gilt bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung.

6. Haftung

Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentliche Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

Gleiches gilt für die Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Falls die von uns gelieferte und vom Kunden beanstandete Ware keinen Mangel aufweist und keinen Schaden verursacht hat, sondern Dritte für den entstandenen Schaden verantwortlich sind, stellen wir nach Klärung dieser Umstände unseren Zeitaufwand dem Kunden in Rechnung.

Schlussbestimmung

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz von I-GM OHG Solar + Heiztechnik in Eschbach.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn die Lieferung ins Ausland erfolgt.

Liegt die Voraussetzung einer Gerichtsstandsvereinbarung vor, so ist der Gerichtsstand: Staufen

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bestimmung möglichst nahe kommt.